



SATZUNG

über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Emersacker

Die Gemeinde Emersacker erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§1

Art der Ehrungen

Die Gemeinde Emersacker ehrt verdiente Bürger und Persönlichkeiten durch:

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes (Art. 16 GO),
- b) Verleihung der Bürgermedaille.

§2

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes

- 1) Das Ehrenbürgerrecht (Art. 16 GO) kann an lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die Entwicklung oder das Ansehen der Gemeinde Emersacker verdient gemacht haben. Für die Entscheidung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Gemeinderates notwendig.
- 2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.

§ 3

Verleihung der Bürgermedaille

- 1) Die Bürgermedaille wird an Emersackerer Bürger verliehen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen besondere Verdienste um das Gemeinwohl und das Ansehen der Gemeinde Emersacker erworben haben. Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille ist,
 - a) dass sich die Auszuzeichnenden durch vorbildliche Leistungen auf öffentlichem, insbesondere kommunalem, kulturellem, ökologischem, sozialem oder religiösem Gebiet besonders verdient gemacht haben und

- b) die betreffenden Personen allgemeines Ansehen genießen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied des Gemeinderates nach einer mindestens 15jährigen Dienstzeit ausgeschieden ist.
- 2) Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Emersacker“. Auf der Rückseite lautet der Text „für besondere Verdienste“. Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 40 mm.
- 3) Zusammen mit der Bürgermedaille und einer Anstecknadel erhält die zu ehrende Person eine Urkunde, in der der Gemeinderatsbeschluss, die Verdienste des/der Ausgezeichneten, sowie der Dank und die Anerkennung der Gemeinde erwähnt werden.

§ 3

Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden in würdiger Form durch den Ersten Bürgermeister vorgenommen.

§ 5

Einladung zu besonderen Veranstaltungen

Ehrenbürger und Träger der Ehrenmedaille sind zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde Emersacker einzuladen.

§6

Widerruf

Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des/der Geehrten mit Zwei-Drittel-Mehrheit widerrufen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emersacker, den 21.12.1994

H e i m

Erster Bürgermeister